

Stellungnahme des Fachausschuss Psychiatrie des BVÖGD

Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch kranke Menschen

„Zielgruppenspezifische Versorgungsfragen“

Aus Sicht des Fachausschusses Psychiatrie des BVÖGD sind folgende Zielgruppen zu bedenken, die einen erschwerten Zugang zu den Regelangeboten der Gesundheitsversorgung nach SGB V haben:

Menschen in Arbeits- und Wohnungslosigkeit, im Straf- und Maßregelvollzug, Kinder und Jugendliche, Alte und Pflegebedürftige, insbesondere in somatischen Kliniken und Alten- bzw. Pflegeheimen (Komorbidität, Palliativmedizin). Ferner sind die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Angehörige psychisch erkrankter Menschen (Kinder, Geschwister, Eltern, Partner) zu berücksichtigen.

- Bezüglich Straf- und Maßregelvollzug sind im Wesentlichen die Übergänge optimierungsbedürftig, insbesondere zum und vom Strafvollzug kommt es oft zu Diskontinuitäten der Behandlung mit schwerwiegenden Konsequenzen, insbesondere bei Suchterkrankungen, z.B. Opioidabhängigkeit. Beide Systeme benötigen Ressourcen für das Schnittstellenmanagement.
- Für die gesundheitliche Versorgung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen wird auf die positiven Erfahrungen mit dem Umsetzungskonzept „Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen. Über ein derartiges Angebot können auch wohnungslose psychisch Kranke erreicht und an spezifische Angebote weitervermittelt werden. Ein derartiges Konzept sollte bundesweit implementiert werden.
- Der G-BA hat vor einigen Jahren eine Richtlinie über die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei SGB II Bezug erlassen. Allerdings erfolgt, obwohl die Morbidität bei SGB II Empfangenden deutlich erhöht ist, insbesondere bezüglich psychischer Störungen, nur selten eine längerfristige Krankschreibung. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird anhand der AU-Dauer regelhaft die Frage nach einem Rehabilitationsbedarf aufgeworfen, das greift bei SGB II Empfangenden nicht. Hier sind geeignete Vorkehrungen zur frühzeitigen Erkennung eines Teilhabebedarfs im SGB V Bereich zu entwickeln.
- Beim Übergang von der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Erwachsenenbereich ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gerade bei schweren psychischen Störungen die Persönlichkeitsentwicklung verzögert sein kann und jenseits des 18. bzw. 21. Lebensjahrs noch jugendtypischer Behandlungsbedarf bestehen kann.
- Einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen psychisch kranke Menschen im Bereich der Palliativmedizin. Entsprechende Qualifikation für die in der Palliativmedizin tätigen Fachkräfte sowie Liaisondienste für diesen Bereich sollten implementiert werden.

Für den Fachausschuss Psychiatrie

Dr. Matthias Albers, Köln